

Standesamt Gerbrunn

Informationen zur Geburtsbeurkundung

1. Zuständiges Standesamt

Die Geburt eines Kindes ist bei dem Standesamt anzuzeigen, in dessen Bezirk es geboren wird. Dies ist unabhängig vom Wohnort oder von der Staatsangehörigkeit der Eltern.

2. Geburtsanzeige beim Standesamt

Nach den derzeitigen Bestimmungen muss ein Kind binnen einer Woche nach der Geburt bei dem für den Geburtsort zuständigen Standesamt angezeigt werden.

Sollte das Kind beispielsweise in einem Würzburger Krankenhaus das Licht der Welt erblickt haben, teilt das Krankenhaus die Geburt dem Standesamt Würzburg schriftlich mit.

Wenn das Kind allerdings zu Hause geboren ist, muss die Anzeige mündlich und persönlich erfolgen und kann durch folgende Personen **in nachstehend genannter Reihenfolge** abgegeben werden:

- 1) jeder Elternteil des Kindes, wenn er sorgeberechtigt ist
- 2) jede andere Person, die bei der Geburt zugegen war oder von der Geburt aus eigenem Wissen unterrichtet ist

Eine Anzeigepflicht nach Nummer 2 besteht nur, wenn die sorgeberechtigten Eltern an der Anzeige gehindert sind.

Ihr Standesamt